

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 61 (1999)
Heft: 6

Artikel: Ich will 40 fahren : Darf ich das mit meinem Traktor? Wenn ja, wie gehe ich vor?
Autor: Bühler, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1081113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich will 40 fahren

Darf ich das mit meinem Traktor? Wenn ja, wie gehe ich vor?

Werner Bühler, Direktor SVLT

Seit 1. Oktober 1998 sind die revidierten Verordnungen über die «technische Ausrüstung der Strassenfahrzeuge» VTS und über die Verkehrsregeln VRV in Kraft.

Zwar hat der SVLT über die neuen Bestimmungen rasch und kompetent informiert, dennoch erhält das Zentralsekretariat täglich mehrere Anfragen, die Geschwindigkeitserhöhung betreffend – nicht nur von Traktorhaltern, sondern auch aus Händlerkreisen und von den Strassenverkehrsämtern.

Es zeigt sich auch, dass von Kanton zu Kanton die Gesetzesbestimmungen des Bundes manchmal grosszügiger, manchmal enger interpretiert werden. Denn – aufgrund der Erfahrungen überrascht es nicht, dass auch bei der Einführung der neuen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h für Traktoren der Teufel im Detail steckt. Dies wird sich innert kurzer Zeit allerdings angleichen. Aus dieser Sicht kann es nützlich sein, wenn die einzelnen Sektionen jetzt das Gespräch mit den kantonalen Amtsstellen suchen, um für die Landwirtschaft vertretbare Vereinbarungen zu treffen.

Das Merkblatt «Landwirtschaftlicher Strassenverkehr: Neuerungen 1998», das in der «Schweizer Landtechnik» 10/98 publiziert worden ist, enthält die wichtigsten Informationen. Die Mitglieder können es beim SVLT nach wie vor gratis beziehen. Im folgenden aber sollen konkrete Fragen an den SVLT beantwortet werden.

Die Hauptfrage: «Soll ich 40 fahren?» bedarf dabei einer differenzierten Beurteilung.

Sie fragen...

Der SVLT gibt Antwort:

? *Sind die Transportdistanzen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen so gross, dass mit 40 km/h eine Zeiterparnis realisiert werden kann?*

In einer Studie der Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik FAT, Tänikon, erschienen in «Schweizer Landtechnik» 1/1996, kommt Helmut Ammann zum Schluss, die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit könne arbeitswirtschaftlich gewisse Vorteile bringen, sofern die eingesparte Arbeitszeit anderweitig eingesetzt werden kann, so dass der Nettoertrag aus dieser Arbeit die jährlich durch Fahrzeug und Gebühren verursachten Mehrkosten ausgleicht.

In einem durchschnittlichen 20-ha-Milchwirtschaftsbetrieb mit Ackerbau ergibt sich bei der Arbeitszeit auf dem Traktor eine Reduktion von 62 Stunden oder 1,4% unter der Annahme, dass sich die mittlere Traktorgeschwindigkeit bei 40 km/h statt 30 km/h maximal von 18 auf 25 km/h erhöht.

Die Betrachtung der einzelnen Arbeitsbereiche zeigt, dass die grössten Einsparungen in den Bereichen Milchtransport, Eingrasen, im Futterbau und beim Hofdünger ausbringen erzielt werden.

Im Vergleich zu geringfügigen Einsparungen im Getreidebau können bei Kartoffeln und Zuckerrüben noch etwa 2 Stunden pro Hektare eingespart werden.

? *Kann der vorhandene Traktor auf 40 km/h Höchstgeschwindigkeit umgestellt werden?*

Zwar besteht seit 1.10.1998 die Möglichkeit, Traktoren mit 40 km/h Höchstgeschwindigkeit in Verkehr zu setzen. In jedem Fall sind aber die diesbezüglichen technischen Änderungen an 30-km/h-Traktoren dem zuständigen Strassenverkehrsamt zu



melden. Insbesondere muss dort auch eine Bewilligung eingeholt werden, wo bislang landwirtschaftlich eingelöste Traktoren (illegal) bereits die Geschwindigkeit von 40 km/h oder mehr erreicht haben. Das Strassenverkehrsamt entscheidet, ob eine Nachprüfung notwendig ist, und macht nach der Genehmigung den entsprechenden Eintrag im Fahrzeugausweis.

Welche Voraussetzungen ein Traktor zu erfüllen hat, damit er die 40-km/h-Erlaubnis erhält, sind in einem internen Merkblatt des ASTRA (Bundesamt für Strassen) vom 14.12.1998 zusammengefasst.

Auf jeden Fall empfiehlt es sich, bevor ein Gesuch an das Strassenverkehrsamt zu

40 km/h Höchstgeschwindigkeit: Beschleunigung und Verzögerung stellen höchste Ansprüche an Motorleistung, Getriebetechnologie und Bremsverzögerung. Alles ist machbar. Damit auch der Mensch mitkommt, gibt es den Fahrkurs G40 als gesunde Basis für junge Leute und alle, die verantwortungsbewusst fahren wollen. Infos und Anmeldung: SVLT 056 441 20 22.

Wir empfehlen auch den Kurs «Profis fahren besser» auf den Pisten des Verkehrssicherheitszentrums Veltheim AG. Infos und Anmeldung bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL: 062 739 50 40.

amt gestellt wird, beim Händler oder Importeur die einschlägigen Prüfberichte anzufordern. Der SVLT führt zurzeit noch Gespräche mit den zuständigen Bundesbehörden, um in Grenz- oder Härtefällen vernünftige Lösungen zu finden.

Grundsätzlich gilt gemäss Merkblatt des ASTRA:

- Landwirtschaftliche Traktoren, die allen Anforderungen der Richtlinie Nr. 14/150 EWG in der Fassung 97/54/EG und der darin enthaltenen Einzelrichtlinien entsprechen, dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h zugelassen werden.
- Für verkaufaktive Fahrzeugtypen können neue Typgenehmigungen erstellt werden.
- Die Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass ein typgenehmigtes bzw. typengeprüftes Fahrzeug nach dem Umbau auf 40 km/h allen Anforderungen der Richtlinien Nr. 74/150/EWG in der Fassung 97/54/EG und der darin enthaltenen Einzelrichtlinien entspricht, kann anerkannt werden.
- Alle übrigen Fahrzeuge sind durch die Zulassungsbehörde einer Einzelprüfung zu unterziehen. Liegen keine Nachweise über die Einhaltung der einzelnen Teilbereiche vor (Genehmigungen, Bestätigungen des Fahrzeugherstellers, Prüfberichte) sind die entsprechenden Bereiche zu überprüfen.

Verfügt der Traktor über genügend Leistungsreserven?

Der Leistungsbedarf eines Traktors ist abhängig vom Betriebsgewicht des Anhängerzuges und von der Transportgeschwindigkeit. Gemäss Abbildung 1 zieht ein Traktor mit

80 kW/109 PS einen Anhängerzug mit einem Gesamtgewicht von 19500 kg auf ebenem Terrain mit 40 km/h. Mit zunehmender Steigung wächst auch der Leistungsbedarf. Er nimmt je Prozent Steigungszunahme um rund einen Dritt zu, bezogen auf den Leistungsbedarf in der Ebene (Abb. 2.). Umgekehrt heißt das, dass bei der gegebenen Motorleistung und Anhängerlast die Geschwindigkeit sinkt. Wer also, abgesehen von Leerfahrten, 40 km/h auch mit Anhängerzügen ausnützen will, wird bald feststellen, dass 80 kW oder 100 PS Motorleistung als Mindestleistung unbedingt erforderlich sind.

Wie kann ich mit einem 30-km/h-Traktor ökonomischer fahren?

Häufig hören wir als Begründung für die Geschwindigkeitserhöhung, es gehe nicht darum, die 40 km/h auszunützen, sondern die 30 km/h bei niedriger Motordrehzahl zu erreichen, Ziel sei es, Diesel zu sparen und weniger Lärm zu verursachen. Diese Ziele kann man heute auch mit technischen Massnahmen anstreben: Moderne Traktoren verfügen nämlich über die Möglichkeit der elektronischen Drehzahlbegrenzung, so dass die Drehzahl des Motors im grössten Gang so gedrosselt wird, dass 30 km/h Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden. In allen andern Gängen bleibt die volle Motorleistung jedoch erhalten. Sofern das Getriebe mit einer vernünftigen Gangabstufung ausgestattet ist, kann man den grössten Gang auch sperren, ohne die weitere Gangabstufung dadurch negativ zu beeinflussen.

Abb. 2:
Leistungsbedarf in Abhängigkeit von Steigung und Masse.

Löst ein Traktorwechsel auf dem Betrieb einen Investitionsschub in neue Anhänger und Anbaugeräte aus?

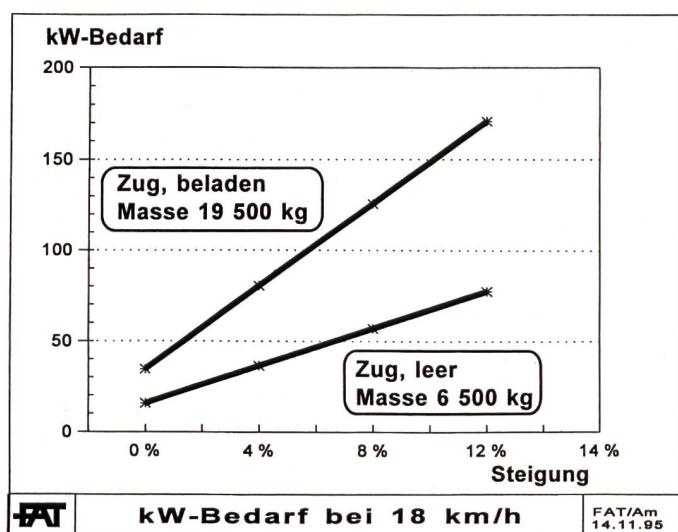
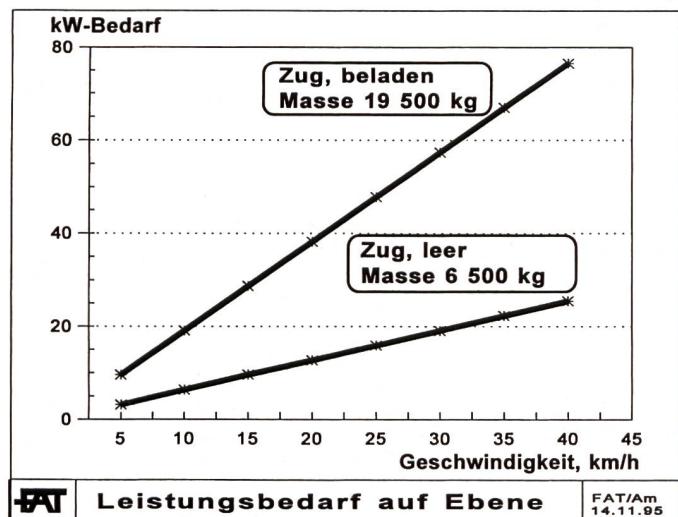
Das kann, muss aber nicht der Fall sein.

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass ein 40-km/h-Traktor auch Anhänger ziehen darf, die nicht immatrikuliert und nur für 30 km/h Höchstgeschwindigkeit zugelassen sind. Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist in diesen Fällen strikte einzuhalten.

Wer die Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h voll ausnützen will, wird in neue Anhänger investieren müssen, es sei denn, vorhandene Anhänger erfüll-

len die höheren Anforderungen in bezug auf Bremsverzögerung, Not- und Abreissbremse und Bereifung. Dann ist eine Immatrikulation und die Aushändigung eines grünen Anhänger-Kontrollschildes möglich. Immatrikulierte Anhänger werden periodisch zur Nachkontrolle aufgeboten, was auch wieder mit Umtrieben und Kosten verbunden sein wird.

Abb. 1:
Leistungsbedarf in Abhängigkeit von Geschwindigkeit und Masse (Gewicht).



Bringen namentlich junge Traktorlenker und -lenkerinnen die nötigen Voraussetzungen mit, um einen schnellen Traktor sicher zu lenken, und wo können sie sich ausbilden?

Die Frage, ob ein junger Mensch die charakterlichen, psychischen und physischen Eigenschaften zum Lenken eines Traktors mitbringt, müssen sich Traktorhalter, Lehrmeister oder die Eltern persönlich stellen, bevor sie ihm ein Motorfahrzeug anvertrauen. Die Geschwindigkeitserhöhung um 10 km/h mag als geringfügig erscheinen. Sie stellt aber an die Lenkerinnen und Lenker wesentlich höhere Anforderungen. Zum Beispiel ist die ungefähr verdoppelte Anhaltestrecke in Betracht zu ziehen. Auch verlangen die raffinierten Systemsteuerungen auf den leistungsstarken Traktoren hohe geistige Beweglichkeit. Ohne eine gezielte Ausbildung ist die Fahrt mit dem schnellen Traktor zu riskant. Der SVLT empfiehlt in diesem Zusammenhang, den vom Bundesamt für Straßen anerkannten Fahrkurs G40 zu besuchen.

In bezug auf die Führerausweise bestehen folgende Vorschriften:

- Jugendliche ab 14 Jahren mit Führerausweis Kat. G Landw. Motorfahrzeuge bis 30 km/h
- Jugendliche ab 14 Jahren mit Führerausweis Kat. G und besuchtem Fahrkurs G40 Landw. Motorfahrzeuge bis 40 km/h
- Jugendliche ab 16 Jahren mit Führerausweis Kat. F Alle Fahrzeuge bis 45 km/h *
- Besitzer von Führerausweisen der Kat. A/A1/A2/B/C/C1/D/D1/D2 Alle Fahrzeuge bis 45 km/h

* Sofern die Prüfung Kat. F mit einem Scooter mit Automat abgelegt wurde, gilt die Erlaubnis nicht für Traktoren.

Sind für grosse Transporte (Rüben, Getreide usw.) nicht evtl. andere Transportmöglichkeiten vorzuziehen?

Unter Umständen ist es sinnvoll, schwere Transporte über längere Distanzen von einem Transportunternehmen oder einem dafür gut eingerichteten Lohnunternehmer oder Maschinenring ausführen zu lassen. Der grosse Konkurrenzdruck im Transportgewerbe führt zu Angeboten, die jedenfalls prüfenswert und, ganzheitlich betrachtet, betriebswirtschaftlich durchaus sinnvoll sind.

Ist es wirtschaftlich sinnvoll, den Traktor aufgrund der neuen Möglichkeiten zu wechseln?

Nur wenn die hier skizzierten Überlegungen positiv beurteilt werden. Wenn der Wechsel aus «Vergnügen am Fahren» geschieht, ist dagegen nichts einzuwenden, wenn man bereit ist zu akzeptieren, dass das Vergnügen am Fahren eben etwas kostet.

Wo liegen die Unterschiede bei der gewerblichen Immatrikulation von 30- und 40-km/h-Traktoren?

Der grundsätzliche Unterschied liegt darin, dass die gewerbliche Immatrikulation von 30-km/h-Traktoren einer Kategorie (Motorkarren) vorbehalten bleibt, die nur von der Landwirtschaft beansprucht wird und deshalb von einigen, der Landwirtschaft vorbehaltenen Erleichterungen profitiert. Anders sieht das nun bei der 40-km/h-Version aus. In dieser Kategorie (Arbeitsmaschinen) finden sich Fahrzeuge aller Gewerberichtungen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit verweigerte der Gesetzgeber bislang eine Sonderbehandlung der gewerblichen 40-km/h-Landwirtschaftstraktoren. Ein einschneidender Unterschied liegt darin, dass diese Kategorie der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) unterstellt ist, wodurch das Fahrzeug zwangsläufig mit einem Tachographen oder Restwegschreiber ausgerüstet sein muss. Für landwirtschaftliche Arbeiten kann der gewerbliche Traktor zu

denselben Bedingungen eingesetzt werden, wie wenn er «grün» immatrikuliert ist. Eine für die Halter lästige Auflage bildet jedoch die Bestimmung, dass der Tachograph auch bei landwirtschaftlichen Fahrten mit einer Tachoscheibe geladen und in Betrieb sein muss.

Bezüglich der Schwerverkehrssteuer bestehen aufgrund der Geschwindigkeitsunterschiede keine Differenzen. Massgebend für die Abgabepflicht ist das im Fahrzeugausweis eingetragene Gesamtgewicht. Wie sich dereinst die «Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe» (LSVA) auf diese Fahrzeugkategorie auswirken wird, kann im Detail, bevor die Verordnungsentwürfe vorliegen, noch nicht gesagt werden.

Nächste Ausgabe:

Schweizer Landtechnik 7/8/99

erscheint am 17. August 1999
Inserateschluss: 28. Juli 1999

Schwerpunkte:

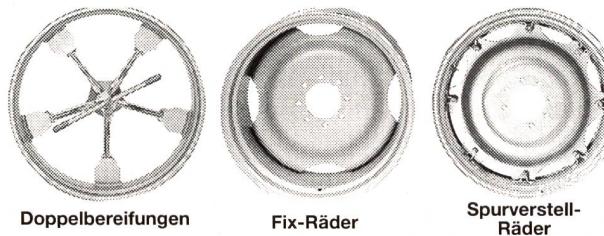
Vorschau auf

- Forstmesse Luzern
- Europa- und Schweizer Meisterschaft im Wettflügen
- Jubiläum-Schweizer-Meisterschaft im Traktor-Geschicklichkeitsfahren

Rauhfutter: Fortsetzung folgt
Systeme für die Heustockbeschickung

publimag

Publimag gibt Auskunft:
Telefon 01 809 31 11



Doppelbereifungen Antriebsräder

...damit Ihr Betrieb im Rollen bleibt!

**3 – 5 – 7armig Allpass
Pneus aller Marken
12 – 54 Zoll**

**Verkauf über den
Fachhandel.**



Müller Agro-Räder AG
6017 Ruswil
Telefon 041 - 495 11 58
Telefax 041 - 495 26 66